

Sozialhilfe – Merkblatt für Unterstützte

Allgemeines

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an die Sozialen Dienste gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe.

Ihr Name ist nur den Mitgliedern der Fürsorgebehörde der Stadt Amriswil sowie den Mitarbeitenden der Sozialen Dienste bekannt. Die Behördenmitglieder wie auch die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste unterstehen der Schweigepflicht.

Sozialhilfe ist nicht dauernde Hilfe. Sie haben zusammen mit den Sozialen Diensten nach Wegen zu suchen, damit Sie möglichst bald wieder wirtschaftlich und persönlich selbständig sind.

Grundlagen

Die Sozialhilfe ist durch gesetzliche Grundlagen geregelt. Die Sozialen Dienste sind verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären. Die Fürsorgebehörde entscheidet über Art und Ausmass der Hilfe.

Sie haben ab Einreichung des Sozialhilfesuches und auch während der Unterstützungszeit Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos mitzuteilen. Unwahre und unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. In jedem Fall muss zu Unrecht bezogene Sozialhilfe zurückbezahlt werden.

Die Sozialhilfe ist keine Versicherung. Sie wird aus Steuergeldern finanziert und ist grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie ist zurückzubezahlen, sobald sich Ihre materiellen Verhältnisse verbessert haben (z.B. durch Einkommen, Erbschaft, Schenkungen und Gewinne). Bei der Wohnsitzgemeinde Ihrer Eltern und Grosseltern kann von den Sozialen Diensten hinterlegt werden, dass betreffend zu erwartenden Erbschaften oder anderen Vermögen nachgefragt werden darf.

Erfolgt eine Sozialhilfeunterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen (z.B. AHV, ALV, IV, SUVA, private Versicherungen, Alimente, etc.) ausstehen, so ist der Anspruch den Sozialen Diensten abzutreten.

Fahrzeuge gelten als liquidierbarer Vermögenswert. Der Zeitwert eines Fahrzeuges während der Sozialhilfeunterstützung darf maximal Fr. 3'000.00 betragen, darüber hinausgehende Werte werden als Vermögen angerechnet. Die Fürsorgebehörde kann in begründeten Fällen auch die Deponierung der Kontrollschilder verlangen. Die Kosten des Unterhalts für ein Fahrzeug werden von der Sozialhilfe in der Regel nicht übernommen.

Leben Sie mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen, so hat sich diese Person anteilmässig an den Lebensunterhaltskosten zu beteiligen. Deshalb benötigen die Sozialen Dienste auch über deren finanzielle Verhältnisse genaue Angaben.

Gemäss Art. 328 ff. ZGB müssen Verwandte einander unterstützen. Deshalb sind die Sozialen Dienste verpflichtet zu überprüfen, ob Ihre direkten Verwandten (in der Reihenfolge der Erbberechtigung) einen Beitrag an Ihre Unterstützung leisten können.

Umfang der Sozialhilfe

Sozialhilfe dient der Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes. Für Schulden aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn kommt die Sozialhilfe grundsätzlich nicht auf. Die Fürsorgebehörde teilt Ihnen Ihren Anspruch nach der Beschlussfassung schriftlich mit.

Hilfsbedürftigen, die Anordnungen der Behörden nicht befolgen oder deren Hilfe missbrauchen, wird die Unterstützung nach Verwarnung gekürzt oder eingestellt. (§25, Abs. 3, Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau).

Werden Ihnen für Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Miete, Krankenkassenprämien, etc.) Beträge ausbezahlt, haben Sie diese umgehend an die/den Gläubigerin/Gläubiger weiterzuleiten und die Zahlung mittels Quittung gegenüber den Sozialen Diensten zu belegen. Während der Unterstützungszeit haben die Sozialen Dienste Anspruch auf die individuelle Prämienverbilligung (IPV) der Krankenkasse.

Unter Umständen übernehmen die Sozialen Dienste auch ausserordentliche Kosten. Vorgängig ist dazu jeweils ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die Sozialen Dienste übernehmen nur situationsbedingte Leistungen, welche vorgängig mittels Kostengutsprache gutgeheissen wurden.

Änderungen der Anspruchsberechtigung

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, muss der Unterstützungsanspruch neu berechnet werden. Deshalb sind Sie verpflichtet, den Sozialen Diensten Änderungen unverzüglich, unaufgefordert und in jedem Fall mitzuteilen. Solche Änderungen sind z.B.:

- höhere oder zusätzliche Einkünfte (Lohn, Rente, Krankentaggeld, Arbeitslosenentschädigung, Stipendien, Pensionskassenzahlungen, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Alimamente, Mietzins aus Untermiete, etc.)
- Wegfall oder Senkung von Kosten
- Veränderungen der Personenzahl im Haushalt (Wegzug, Spitalaufenthalt, Todesfall, Zuzug eines Partners oder einer Partnerin, Zuzug anderer Personen, etc.)

Falls Sie solche Änderungen nicht wie erwähnt unaufgefordert offenlegen und deswegen ungerechtfertigt Sozialhilfeleistungen beziehen, müssen Sie mit einer Anzeige und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Einsatz von Sozialinspektoren

Leider kommt es vor, dass auf Grund falscher Angaben zu Unrecht oder zu viel Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden. Die Fürsorgebehörde kann Drittpersonen beauftragen, Ihre Angaben zu kontrollieren. Sozialinspektorinnen/-inspektoren können, soweit erforderlich, Hausbesuche abstatten, von einem öffentlich einsehbaren Raum Fotos machen und andere technische Mittel einsetzen. Bei Verdacht auf Missbrauch wird der Rechtsweg beschritten.

Zuständigkeit

Zuständig für Hilfeleistungen jeder Art ist die Fürsorgebehörde an Ihrem Wohnort. Bei Unklarheiten stehen Ihnen die Sozialen Dienste nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

Rechtsmittel

Sind Sie mit Entscheidungen der Sozialen Dienste nicht einverstanden, können Sie bei der Fürsorgebehörde eine beschwerdefähige Verfügung verlangen, welche wiederum bei der nächsthöheren Instanz, dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS) in Frauenfeld, innert 20 Tagen angefochten werden kann.

Rechtsmittel

Die antragstellende Person erklärt:

- von den Sozialen Diensten das Merkblatt erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben
- den Sozialen Diensten umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt zu haben

Name, Vorname	
Adresse	
Ort, Datum	

Unterschrift antragstellende Person	Unterschrift Ehegattin/-gatte, Konkubinatspartnerin/-partner

Soziale Dienste Amriswil
Arbonerstrasse 2
Postfach 1732
8580 Amriswil

071 414 12 20
sozialdienste@amriswil.ch